

BVGer D-6511/2025 vom 25. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6511_2025_d20250725

FR: TAF D-6511/2025 du 25 juillet 2025

IT: TAF D-6511/2025 del 25 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 25. Juli 2025

Erwägungen

E. 10

Oktober 2015 E. 3.2.1), dass die Vorinstanz sodann zu Recht auch von der Zumutbarkeit des Weg- weisungsvollzugs ausgegangen ist (vgl. Art. 83 Abs. 4 AIG), dass weder die allgemeine Lage im Heimat- beziehungsweise Herkunfts- staat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, zumal gemäss konstanter Praxis nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt in Burundi auszugehen ist (vgl. Urteile des BVGer E-8018/2024 vom 24. Oktober 2025 E. 8.3.2 und E-422/2024 vom 22. Mai 2025 E. 10.3.2, je m.w.H.), dass auch in individueller Hinsicht keine Hinweise ersichtlich sind, wonach der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Heimat in eine existenz- bedrohende Notlage geraten könnte, zumal er ein junger und körperlich gesunder Mann ist, der bereits in der Vergangenheit für sich sorgen konnte und zudem in seiner Heimat über ein soziales Netz verfügen dürfte, das ihn bei der Reintegration unterstützen könnte, dass der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr nicht in eine medizinische Notlage geraten dürfte und – bei Bedarf - auch in seiner Heimat die Mög- lichkeit hätte, eine psychotherapeutische Behandlung der geltend gemach- ten Beschwerden in Anspruch zu nehmen (vgl. Verfügung des SEM, S. 8 f.), dass die Berichte des Vereins E._____ vom 18. August und 16. Oktober 2025 nichts an dieser Einschätzung ändern, zumal ihn die darin geltend gemachten Symptome offenbar nicht daran hinderten, den Schulunterricht zu besuchen und überdurchschnittliche schulische Leistungen zu

D-6511/2025 Seite 9 erbringen (vgl. Beschwerde, Referenzschreiben vom 27. August 2025 [Bei- lage 4]), dass im Übrigen auch die Bewilligung des Vorlehrvertrags vom 22. August 2025 den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen lässt, dass die Verwurzelung von Kindern in der Schweiz zwar eine reziproke Wirkung im Sinne einer Entwurzelung im Heimatland haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/51 E.5.6 und 2009/28 E. 9.3.2), dass namentlich Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfä- higkeit) der Beziehungen, Eigenschaften der Bezugspersonen (insbeson- dere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose be- züglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz, usw., zu berücksichtigen sind, dass im vorliegenden Verfahren die erforderliche Schwelle nicht erreicht ist, da der Beschwerdeführer sich erst seit zwei Jahren in der Schweiz auf- hält und sich aus den Akten keine Hinweise auf eine besonders weit fort- geschrittene Integration ergeben – die Vorlehre hat erst am 15. September 2025 begonnen – und im Übrigen zu berücksichtigen ist, dass der Be- schwerdeführer inzwischen

volljährig geworden ist, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimat- staat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Be- schaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Be- schwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1– 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädi- gungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG),

D-6511/2025 Seite 10 dass der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-6511/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.